

## **N11 - BE- UND ENTLADEN VON FREMDEN FAHRZEUGEN**

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.7, Pkt.10 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen bei oder infolge des Beladens oder Entladens durch die in der Polizza angeführte Art und Weise.
2. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 2, Pkt.1.2 EHVB ist getroffen.
3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.
4. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 20 % des Schadens, mindestens EUR 72,--.